

Geschäftsordnung für den Behindertenrat der Stadt Fürth

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth (Stadtzeitung Nr. 11 vom 06.06.2012) beschließt der Behindertenrat der Stadt Fürth für sich nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Behindertenrates

- (1) Der Behindertenrat ist das Beschlussorgan der Behindertenvertretung der Stadt Fürth.
- (2) Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen, und versteht sich als die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth, die anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind; gesetzliche Vertreter sind dabei den Behinderten gleichgestellt.
- (3) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung für den Behindertenrat der Stadt Fürth.

§ 2 Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft den Behindertenrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder ein.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Sitzung des Behindertenrates auf. Die Tagesordnungspunkte sind darin einzeln anzugeben. Tagesordnungspunkte, deren Beratung mindestens von einem Drittel aller Mitglieder bis zum Beginn der Sitzung beantragt wird, müssen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Anträge für Tagesordnungspunkte von einzelnen Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so werden sie erst bei der nächsten Sitzung behandelt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied vor Sitzungsbeginn bei dem/der Vorsitzenden Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Behindertenrat durch Beschluss.

§ 3 Sitzungszwang

- (1) Der Behindertenrat beschließt in Sitzungen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Abstimmungen anwesend sind. Mängel bei der Ladung sind geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder zur Sitzung erscheinen oder sich entschuldigen.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht berechnigte Interessen einzelner Personen entgegenstehen. Über den evtl. notwendigen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Behindertenrat.
- (3) Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand vorbereitet. Tagesordnungspunkte der Stadt leitet das Sozialreferat der Stadt Fürth dem Vorstand rechtzeitig zu.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenrates. Er/ sie erklärt die Sitzung für eröffnet, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest. Eingegangene Entschuldigungen sind bekannt zu geben.
- (2) Der/Die Vorsitzende lässt zu Beginn die Tagesordnung beschließen.

§ 5 Wortmeldung

- (1) Die Sitzungsteilnehmer/innen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen von der Sitzungsleitung das Wort. Sitzungsleitung und Berichterstatter/in erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort, wenn eine direkte Erwiderung erforderlich ist.
- (2) Die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beträgt 5 Minuten. Bei wiederholten Meldungen ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Der Sitzungsleitung bleibt es vorbehalten nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen, wenn die Redezeit überschritten bzw. nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen wird.
- (3) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen wird außer der Reihe das Wort erteilt. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er ist abzustimmen, wenn je eine Wortmeldung dafür bzw. dagegen erfolgt ist. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratungen nicht wiederholt werden. Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Redeliste kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben (Geschäftsordnungsanträge sind u. a. Antrag auf Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste, Nichtbefassung).

§ 6 Abstimmung

- (1) Beschlüsse des Behindertenrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussvorlage abgelehnt.
- (2) Auf begründeten Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (3) Nach einer Abstimmung gibt die Sitzungsleitung das Ergebnis bekannt.
- (4) Mitglieder können auf Wunsch ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzungsniederschrift namentlich festhalten lassen.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Der Behindertenrat wählt eine/n Schriftführer/in für die jeweilige Sitzungsperiode, welche/r die Sitzungsniederschriften fertigt. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Verlauf der Sitzungen wiedergeben. Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Der Sitzungsniederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, die von den anwesenden Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein muss.
- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung durch den/die Schriftführer/in an alle Mitglieder verteilt (bevorzugt per Mail) und liegt während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme auf. Jedes Mitglied kann die Niederschrift jederzeit einsehen. Werden im Verlauf der Sitzung keine Einwände erhoben, so gilt sie als genehmigt.
- (4) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - Datum und Ort der Sitzung;
 - Namen der Sitzungsleitung und des/der Schriftführer/in;
 - Namen der nichtanwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder;
 - Beginn und Ende der Sitzung;
 - Behandelte Tagesordnungspunkte und die Namen der Berichterstatter/innen;
 - Eingebrachte Anträge und Vorschläge;
 - Den korrekten Wortlaut der Beschlüsse;
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - Feststellung, ob ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Behindertenrat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen können Einzelpersonen, die nicht dem Behindertenrat angehören zur Mitarbeit berufen.
- (3) Die Sprecher der Arbeitsgruppen unterrichten den Vorstand des Behindertenrates regelmäßig über die Erledigung ihrer Aufgaben.
- (4) Dem Vorstand bleibt es vorbehalten über die Erledigung von Aufgaben durch die Arbeitsgruppen eine endgültige Entscheidung herbeizuführen.

§ 9 Sprechstunden

Im laufenden Wechsel halten Mitglieder des Behindertenrats Sprechstunden ab. Sie finden grundsätzlich einmal wöchentlich statt. Die Termine werden in der Presse bekannt gegeben. Die Sprechstunden haben keine beratende Funktion im juristischen Sinn, sondern hinweisenden und informativen Charakter. Den Hilfesuchenden sollen die für sie wichtigen Wege aufgezeigt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Behindertenrates der Stadt Fürth am 17.06.2013 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.